



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

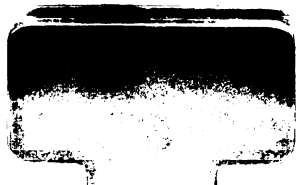
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

NATIONALBIBLIOTHEK
IN WIEN

133074-B

ALT-



120. G. 42.

Eine deutliche Vorstellung

Von

Der Ausbarkeit

des Natürlichen Rechts in
gemeinem Leben /

Worinnen selbige eigentlich bestehet / und auf
was Weise sie sich auch fürnehmlich bey
einem Advocaten äußern
müsse.

discursivè eingeführet

- von

Christoph Andreas Nemer.

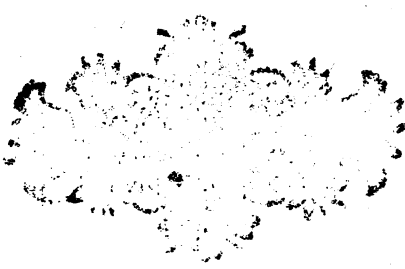


Zu finden im Hauensteinischen Buchladen.

ANNO 1707.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS

THE UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS
530 North Dearborn Street
Chicago, Illinois 60610
U.S.A. and Canada
0000-0000

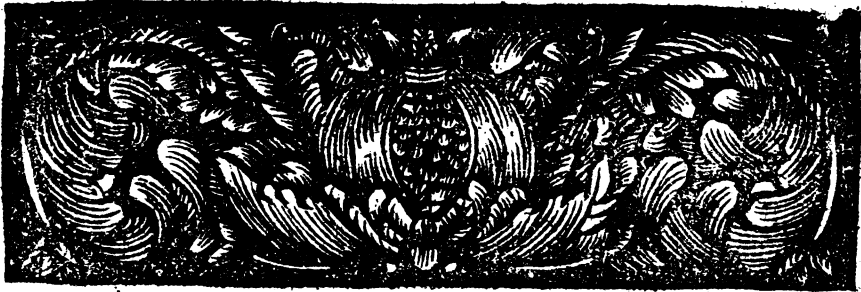




Beneigter Leser.

Nachdem ich bey vorfallenden Gelegenheiten zum öfftern gehört / daß etliche auch wohl sehr vornehme Practici die Wissenschaft des Natürlichen Rechts als eine unnöthige und ganz vergebene Sache / welche zu Ausführung eines Processus nicht den geringsten Vortheil be trägt / angesehen. So habe ich deswegen viele aber nur vielleicht wohl vergebene Worte mit ihnen verwechselt / und nachhero die Ursachen / so Sie zu solcher irrigen Meynung verleitet / bey mir überleget / als welche der gehaltene discurs zur Gnüge angezeiget / daß nemlich ihre Unwissenheit von dieser disciplin, und das præjudicium welches Sie einmahl aus dem Römischen Rechte eingesogen / gemacht / daß selbige den rechten Nutzen des gerühmten Rechts nicht erkennen können. Weil ich nun ihre gethane oppositiones, und was sonst etwan wider die rechte Meynung in dieser Sache vorgebracht werden könnte / wohl angemerket / so habe ich daher Anlaß genommen / solches unter dem Nahmen der autorität einem jeden unpartheyischen Leser in diesen wenigen Bogen mit Teutschen Worten vorzustellen / und darwider meine Antwort mit Benennung der verität durch öffentlichen Druck zu communiciren. Die motiven solches Unternehmens kan ich damit leichte rechtfertigen / daß der Nutzen des Natürlichen Rechts von denen Juristen / nachdem Sie unterschiedene hypothesen gesetzt / auch auf diverse Art sehr disputiret wird / Diejenige Scribenten aber / welches

ches erkläret / haben wegen ihres vorgesezten Endzwecks erstlich dasjenige / was in diesem Stücke von denen widrig-gesinneten eingewendet ist / gar unberühret gelassen / und denn ferner das alhier vorgebrachte in ihren scriptis nur hin und wieder verstecket / auch zum theil davon gar nichts gemeldet / dahero kan es nicht anders seyn / als daß diejenigen / welche den Nutzen dem Natürlichen Rechte absprechen / bey ihrer etwannl gefassten Meynung feste bleiben müssen / weill Sie solche nach ihren Gedancken unnütze Bücher entweder gar nicht gelesen / oder selbige zum wenigsten nicht recht verstanden haben. Ob ich nun gleich den Vortheil / welchen man von dem Natürlichen Rechte zu erwarten hat / so viel mein weniger Verstand vergönnen wollen / zusammen gezogen / und solchen wider die gegenseitigen oppositiones verthätiget / so will ich mich doch darum keines weges flattiren / daß meine gethane remonstracion in diesem Stücke bey allen werde einen applausum haben / sondern bin schon vergnüget / wenn ich nur bey solchen / die der Sachen recht kundig / Gehör finde / und anderen dieses weiter nachzudencken Gelegenheit darbiete. Doch kan ich auch nicht unberühret lassen / daß ich durch die Erlernung des Natürlichen Rechts die Wissenschaft der positiv Gesetze mit nichten aufgehoben wissen wil / wie denn der nachfolgende discours desfalls meine Gedancken mit deutlichen Worten expliciret. In übrigen so werde ich mich auch darüber gar leichte zu frieden grämen / wenn meine Meynung bey etlichen un Wissenden nicht gar zu favorable aufgenommen wird. Dem verständigen Leser aber wil ich nach seiner Gütigkeit die von mir begangenen Fehler zu verbessern anheim gestellet haben. Hannover den 10. Aug. 1707.



Von dem Nutzen des Natürlichen Rechts.

Autoritas.

S wird dem Herrn vielleicht noch unvergessen seyn / was maassen wir neu-lich / von dem Nutzen der Natürlichen Gesetze etwander unsere Gedancken zu communiciren / versprochen / weil mir nun wohl bewust / daß Er darinnen mir ganz entgegen ist / so wil ich auf meine desfalls habende objectiones durch seine responcion nunmehr von der Wahrheit den Ausschlag erwarten / damit auch andere um desto besser wissen können / wem sie unter uns ihr votum geben sollen / so wird es nicht unrecht seyn / daß wir den discours in unserer teutschen Muttersprache vorstellen / damit denjenigen / welche das Lateln nicht gar zu wol verstehen / daher die Gelegenheit / unsere Meynung bey anderen ganz diverse zu verkauffen / benommen werde. Die Hochachtung aber / welche ich von dem Natürlichen Rechte mache / bestehet eigent-lich

lich darthun / daß solche disciplin von mir jederzeit als eine unnütze Schul-Grille angesehen worden / welche weder in gemeinem Leben noch in praxi jemand einigen Nutzen versprechen wird / ohne daß sie nur denen Doctores und Professoribus Gelegenheit / die Collegia zu häuffen / und dafür das Geld in ihren Beutel zu streichen / darbietet.

Veritas. Des Herrn seine intention habe ich aus der bishero geführten Rede vernommen / und bin nicht unabgeneiget / ihm seine irrige und abentheurige concepte, von dem Natürlichen Rechte / in der jetzt unternommenen Unterredung zu zeigen / wobey ich auch geschehen lassen kan / daß wegen der angeführten Ursache die argumenta in teutscher Sprache vorgetragen werden / ob gleich von anderen solche Sachen insgemein mit Lateinischen Worten exprimiret sind. Zumahl ich mich um Ciceronianische Redens-Arten nicht gar zu viel bekümmere / sondern vielmehr selbige denen Sn. Philologis und Criticis, als eine meinen Gedanken nach ganz vergebene Sache / zu excoliren überlasse / denn wenn jemand das Lateta in so weit erlernet / daß er die darin beschriebene Bücher überall verstehen / und dem verlangenden in dieser Sprache seine Gedanken entweder schrift- oder mündlich gleich wieder communiciren kan / so halte ich dafür / daß er dennoch wohl werde fortkommen / ob er gleich kein Slave von der Ciceronianischen connexion ist / und in der Absicht wird es / anßer etlichen Sachen / die man mit Lateinischen Worten besser in die Kürze fassen kan / demjenigen / der nicht so wol auf die gekünstelten Worte als deren Inhalt fürnehmlich siehet / gleich viel gelten / ob er in teutscher oder Lateinischer Sprache seine Gedanken anderen eröffuet / und also wil ich dem Herrn auf seine gemachte thesin nach dessen Verlangen antworten. Zuforderst aber verwundert mich nicht wenig / daß Er durch ein so kühnes Vorgeben

den

dem Natürlichen Rechte allen Nutzen entziehen darff / da doch selbiger in dem Menschlichen Leben bey allen vorkommenden Handlungen sich gnugsam recommendiret. Dahero wäre Er benebst denenjenigen / welche mit ihm in diesem Stücke gleiche Meynung führen / mehr zu beklagen als zu refutiren / und damit Er solches um desto genauer erkennen möge / so wil ich den statum controversiæ mit folgenden Worten in contradictoriis setzen: Die Wissenschaft des Natürlichen Rechts ist einem jeden / der den Nahmen eines Rechts-Gelahrten führen will / höchst bonnöhten / und kan kein advocatus seinen clienten recht fürstehen / woferne er nicht die decreta naturalia gelernet. Dieses zu beweisen / soll mir auch nicht schwer fallen. Damit aber die authorität vieler Scribenten mir daran nicht hinderlich ist / so wollen wir auf beyden Seiten niemanden in Person allegiren / sondern nur nach denen rationibus unsere Sache ausmachen / weil mir wol bewust / daß Er viele / die mit ihm einer Meynung sind / vor sich anführen könnte. Wiewohl es mir auch ein leichtes seyn solte / einen nicht geringen catalogum gelahrter und erfahrner Leute herzuzeichnen / welche ihr votum meinem Gedancen geben würden / und also ist es besser gethan / daß man nach zurück gesetzter autorität die Wahrheit durch rationes untersuchet.

Autor. Solches kan ich endlich auch geschehen lassen / weil es mir an Beweisgründen / womit ich solche herbe proposition widerlegen kan / verhoffentlich nicht fehlen soll / und also wil ich nicht einmahl erwehnen / daß sie bey den wenigsten etwen applausum finden wird. Denn wie viele sind berühmte Advocati, die durch ihre ausgeführte Sachen der Welt überflüssig dargethan / daß Sie ihr Handwerck wohl verstehen / ob sie gleich das jus naturale niemahls erlernen. Auf daß wir aber die Sache nicht rückwärts anfangen / so wollen wir sol-

opposition bis nach diesem ersparen/ und damit von der Wahrheit des gerühmten Nutzens / so dem Natürlichen Rechte zugeschrieben worden/ ein desto besser Urthel gefällt werden könne / so muß ich zuvörderst die definition von denen Natürlichen Gesetzen wissen.

Verit. Damit kan ich ihm gleich dienen/ es ist aber erstlich zu merken/ daß man selbige ansehen kan/ als eine Wissenschaft der Natürlichen Gesetze / oder in so ferne selbige bereits in der Fertigkeit des Verstandes beruhen/ oder man hat sie zu betrachten als ein zusammen getragenes Scriptum, worinnen sie auf die in gemeinem Leben vorkommene Fälle appliciret sind. Wir wollen auf die erste Art althier einen Versuch thun/ und die definition mit folgenden Worten vorstellen : Das Natürliche Recht ist eine genaue und eigentliche Erkenntniß der Göttlichen Gesetze / wornach der vernünftige Mensch seine Werke einrichten / und einfolglich die gemeine Ruhe und socialität zu unwidersprechlichen Nutzen des ganzen Menschlichen Geschlechts befodern muß. Woraus denn zu ersehen/ daß nach dem anderen und dritten Verstande die definition kan unterleget werden/ wenn nur das Wort Erkenntniß verendert / und dafür die Fertigkeit des Verstandes oder ein Begriff vieler Gesetze gebrauchet wird.

Aut. Aus dieser definition habe ich so viel vernommen/ daß es ganz unwürdigen/ von der Wissenschaft des gerühmten Natürlichen Rechts so viel Wesens zu machen/ indem dieses einem jeglichen bekant/ daß niemand durch des anderen Beleidigung den Frieden in der Menschlichen Gesellschaft aufheben muß/ und was diesen etwan anhängig ; es hat auch davon die Heil. Schrift uns gnugsahmigen Bericht ertheilet /

daß

daß es also ganz was überflüssiges seyn würde / wenn man davon die Beweisgründe aus einer weit entlegenen disciplin herholten wolte / da doch Gott dem Menschen in diesem Stücke seine Pflicht ins Herze geschrieben 1. Rom. 2. v. 15. und solches zeigt die heilige Schrift noch an mehreren Orten / welche wir dennoch beliebter Kürze halber antezo übergehen. Wenn nun nach solchem Zeugniß der Mensch das Natürliche Recht versteht / so kan er mit besserem Recht die Zeit / welche er dieses zu erlernen anwendet / anderen nützlicheren Sachen widmen.

Verit. Es ist nicht zu läugnen / daß Gott der Allmächtige Schöpffer / dem Menschen in der Schöpfung nicht nur den Leib sondern auch eine vernünftige Seele verliehen / mit welcher er seine Schuldigkeit gegen Gott / seinen Nächsten / und sich selbst erkennen kan / denn woserne solches nicht wäre / so könnte ihm auch nicht imputiret werden / wenn er in diesem Stücke seiner Pflicht nicht nachlebete / sondern er wäre dem Viehe gleich zu achten / und alle seine Handlungen weder gut noch böse zu nennen. Alleine daraus ist noch bey weitem nicht erwiesen / daß sich solches auch ohne vorhergehende Nachdenken äußere / denn sonst müste man es auch von einem unverständigen Kinde sagen können / welches verhoffentlich niemand zugeben wird. Also müssen die angeführten loca in der Bibel auf folgende Weise erkläret und nothwendig verstanden werden / daß der Mensch durch die Schöpfung eine solche fähige Seele von dem gütigen Gott erhalten / womit er nach vorhergehenden Fleiße / und wenn er solches erlernet / die Schuldigkeit mit welcher er denen vorerwehnten Personen verbunden ist / bey veränderten Fällen / so viel die zeitliche Glückseligkeit anlanget / erkennen

Kennen kan/ und aus solcher Erkantniß fließet hernachmahls
 die obligation selbige ins Werck zu richten/ denn daß auch in
 unseren Republicqven die Leute welche solche præcepta naturalia
 nicht sorgsam gelernet/ demnoch vom Todtschlage und öffentli-
 chen Betriegerenen abstehen/ und dieses aus ihrer Vernunft
 als unbillig verwerffen/ solches ist der Erziehung zuzuschreiben/
 weil die gentes moratiores ihren Kindern das Unrecht solcher
 Thaten jederzeit fürgesaget/ biß diese davon eine Erkantniß
 erlanget/ und die Art und Weise wie sie solche überkommen/
 hernachmahls selbst nicht wissen. Zum Exempel können uns
 die wilden und rohen Bölcker dienen/ die solche General-Wis-
 senschafft aus der Erziehung nicht haben/ und also auch von
 denen legibus socialitatis nicht viel zu sagen wissen/ daher
 geschiehet es/ daß sie solche grausame Thaten ausüben/ da ih-
 nen Gott demnoch so wol als uns die Geschicklichkeit/ eine dem
 Menschen gleichförmige Lebens-Art zu erwählen/ gegeben.
 Woraus denn folget/ daß dasjenige Volck/ welches die Natur-
 liche Billigkeit mehr cultificiret/ viel geschickter und politer ge-
 halten wird/ als andere die sich darum nicht viel bekümmern/
 wie solches die praxis bezeuget. Ob nun gleich die generalia
 præcepta auf vorbeschriebene Art denen Leuten inculciret/ so
 folget daraus noch lange nicht/ daß sie bey allen Special-Be-
 gebenheiten ihre Pflicht genau zu erkennen wissen/ und davon
 die decision gleich geben können/ sondern es wird darzu ein
 noch grösserer Fleiß und meditation erfordert/ wer nun dadurch
 sich nicht vorhero habil gemacht/ der darff sich auch nicht flae-
 ciren/ daß er eine genaue Erkantniß in denen natürlichen
 Rechten erworben/ und also darnach eine jede Handlung rai-
 sonniren kan. Und wenn man das Gegentheil zulassen wolte/
 so könnte ein jeder fanaticus, unter dem Vorwand/ als wenn
 ihm Gott solches ins Herze geschrieben/ gar leichtlich alle seine
 yärrische Grillen vor die unwidersprechliche Warheit bey an-
 deren

deren verkauffen/ und aus solchen rationibus kan man nicht sagen/ daß die Wissenschaft in dieser disciplin connata sey/ sondern sie muß schlechter dinges als acquisita angenommen werden.

Autor. Ich muß zwar selbst gestehen/ daß ich bey etlichen intricaten Fällen zuweilen die decision nicht finden können/ dennoch so kan ich mir nicht persvadiren/ daß ich darinnen glücklicher würde verfahren/ wenn ich meine Gedancken zu einer reiffen Erwegung der Natürlichen Gesetze eingerichtet/ indem ich nicht absehen kan/ durch was für principia ich darzu gelangen möchte/ und also muß ich erstlich wissen/ woraus das Natürliche Recht hergeleitet wird/ ehe und bevor ich von dessen Nutzen etwas weiter opponiren kan.

Verit. Es gibt davon unterschiedene Gedancken bey denen Scribenten/ denn einige die wollen es alleine aus der Heil. Schrift erkennen/ deren Meynung mir im geringsten nicht gefällt/ denn Gott hat dem Menschen nicht nur diese/ seines Willen zu erfüllen/ gegeben/ sondern er hat ihm auch das Natürliche Recht ins Herze geschrieben/ daß er darnach seine Handlungen einrichten soll/ wenn nun in jener die vorgenommene action tweder ausdrücklich noch per consequentiam exprimiret ist/ so wäre sie in so weit indifferent, da sie dennoch nach diesen entweder befohlen oder verboten seyn kan/ und also muß man es nicht übergeben/ woserne man sich einer Undankbarkeit gegen dem Gesetzgeber nicht will theilhaftig machen. Zu geschweigen/ daß man solchen Leuten/ welche die Heil. Schrift als ein Göttlich Gebot nicht erkennen/ den Unfug ihrer begangenen That aus keinem fundament erweisen kan. Andere die wollen hierinnen ihre rationes alleine aus der Natur nehmen/ weil die Heil. Schrift nur einem Christen/ der die Seeligkeit zu seinem Endzweck erwöhlet/ instruiret. Solche opinion scheint gleichfalls nicht gültig

tig zu seyn/ denn wenn man gleich die Gerechtigkeit der äusserlichen Handlung zum Endzweck des Natürlichen Rechts wolte vorheraus setzen/ so ist selbige dennoch in allen Punkten nicht ganz zulänglich/ dem Menschen auch in diesem Stücke seine Pflicht zu weisen/ sondern es hat der grosse GOTT auch noch ein mehres selbigen hinzu-gesetzt/ wornach wir uns auch bey denen äusserlichen Thaten richten müssen/ und solches in der Bibel exprimiret. 3. Exempel/ von denen verbotenen gradibus in Ehesachen wissen die Natürlichey Gesetze/ in so weit es ausgedehnet ist/ nichts/ und also muß solches aus denen Universal positiv-Gesetzen suppliret werden/ und was dergleichen noch mehr ist. Also würde der Schluss so ausfallen/das die principia nach welchen unsere Handlungen zu erkennen sind/ aus dem Natürlichen Rechte benebst dem Göttlich geoffenbahrten Worte müssen genommen werden. Und ist deswegen die Vermengung der Theologie mit der Universal-Jurisprudenz nicht zu besorgen/ denn diese die hat ihr Absehen nur auf die äusserlichen Verrichtungen gerichtet/ da jere die actiones internas und Glaubens-Sachen fürnemlich zum Grunde leget/ man kan auch noch mehrerley Arten der Unterscheidungen von diesen disciplinen herbey bringen/ wenn solches unser vorgenommener discurs erfoderte.

Aut. In dem vorhergehenden ist nur erstlich erzehlet worden/ ob die rationes alleine aus der Natur oder auch zugleich mit aus der Heil. Schrift müssen genommen seyn/ welches letztere des Hn. seine Meynung ist/ es kan mir aber dieses gleiche viel gelten/ und verlange nur davon eigentlichere Nachricht/aus was für einem fundament diese principia herzuileiten sind/ oder deutlicher zu reden/ was man für ein fundament im Natürlichen Rechte setzen müsse.

Verit. In diesem Punkte findet sich bey denen Scribenten wiederum ein nicht geringer Streit/ denn einige die wollen/
 daß

Dass wir die principia juris Naturalis am füglichsten aus dem Stande der Unschuld herleiten können/ welches dennoch wegen der grossen Veränderung nach dem Sündenfall nicht passiren kan/ denn ob es zwar auf eins hinaus kömmt/ aus was für einem fundament jemand seine billigmässige Handlung hernehmen will/so ist doch dieses nur bey denen general- Sätzen zu verstehen/ die Special- Handlungen der Menschen aber müssen auch gleichfals nach denen Gesetzen abgemessen seyn/ und darzu hat man in statu integritatis noch keine leges bedurfft/ weil die Leute das verbotene von freyen Stücken unterlassen/ und das gebotene observiret/ nachdem aber die Natur verdorben/ und die Menschen eine ganz andere inclination als vorhero haben/ welche mehr böse als gut/so sind auch jenes zu stöhren ausdrücklichere Gesetze vornöhten. Wie davon die controversien des Hn. von Puffendorff und Hn. Thomasi wider den Hn. D. Alberti dem Verlangenden eine mehrere Nachricht erthellen können. Denn eine grosse Weitläufftigkeit hiervon zu machen ist von unserm Vorsatz entfernt/ und diese Sache überdem von vorerwehnten Scribenten nach allen Umständen bereits untersucht. Nachdem nun solche Meynung widerleget worden/ so verfallen diejenige/ welche den statum integritatis anhero als insufficient verworffen/ auf die socialität/ und wollen solche einzig und allein zum fundament des Natürlichen Rechts/ aus welchen alle andere special casus herzunehmen sind/ sehen. Es scheint aber solches darinnen nicht richtig zu seyn/ dass sie die Philautiam oder Eigenliebe gar weggelassen/ wie dieses aus dem Willen Gottes bey der Schöpfung zu erweisen. Denn nachdem Gott den Menschen an dieses Tagelicht zu dem Ende/ dass er Ihm seine Ehre befodern soll/ hervor gebracht/ so hat er seine conservation als ohne welche dieses/ und die Liebe des Nächsten nicht kan ausgeübet werden/ zugleich intendiret/

B

daß nun selbige gehörigter maassen der Mensch beobachte/ dar-
 innen bestehet die Philautia oder Eigenliebe/ woraus denn fer-
 ner zu schliessen/ daß die Menschliche Natur so wohl auf die
 Philautia als socialität ihr Absehen hat/ und also sind sie alle
 beyde als principia des Natürlichen Rechts zu setzen/ und zwar
 also/ daß wenn die socialität præponderiret/ so muß ihr die Phi-
 lautia subordiniret werden/ hat aber diese wegen Beschaffen-
 heit der Sachen vor jene den Vorzug/ so wird sie ihr unterleget/
 und selbige als ein firmum principium vorheraus gesetzt/ daß
 uns also die objection, daß die principia firma und certa seyn
 müssen/ nichts angehet. Und wenn man die Beweisgründe/
 womit die patroni der socialität solche als das einziige principi-
 um behaupten/etwas genau ansiehet/ so zeigen sie an/ daß diese/
 die Eigenliebe auch wider ihren Willen/ die socialität zu bewei-
 sen/ gebrauchet haben. Denn erstlich so sprechen Sie/ der
 Mensch liebet sich selbst/ und also treibet ihm die Eigen-
 liebe darzu an/ daß er anderen Gutes erweise/ damit er
 von ihnen ein gleiches wieder empfangen könne/ alleine
 es ist dieser Schluß nicht allzu richtig/ denn es würde daraus
 nur so viel folgen/ daß man wegen des eigenen Nutzens die so-
 cialität exerciren müste/ und also wäre propria utilitas das fun-
 damentum des Natürlichen Rechts/ wenn man nun solche zum
 Endzweck der rechtmässigen Handlungen sehen wolte/ so hätte
 niemand/ er möchte seinen Nächsten verletzen so grob er wolte/
 unrecht gethan/ und daher wird solches von denen erwehnten
 Patronen selbst verworffen. Zu geschweigen/ daß allhier ein
 continuirlicher Circul begangen/ indem die philautia durch die
 socialität und diese wiederum durch jene probiret ist/ und eben
 diese ration hat auch statt wider das andere argument, welches
 die socialität darum alleine zum fundament setzt/ weil ausser
 dieser der Mensch nicht anders als eine elende Creatur

zu betrachten / indem er die socialität / nur solches Elende zu
 seinem Vortheil von sich abzulehnen / erwöhlet. Die übrigen
 argumenta sind gleiches Behrns / und ist nach selbigen der
 Schluss jederzeit auf dem Eigennus gerichtet / also wird sich es
 nicht der Mühe verlohnen / daß selbige alhier nach einander er-
 zehlet werden / zunahl unser vorgenommene discours nicht ei-
 gentlich darauf gerichtet / daß wir die principia des Natürli-
 chen Rechts weitläufftig untersuchen wollen / derohalben so
 kan dieses zu dem vorgesezten Endzweck schon genug seyn. Daß
 aber die rechte Erkänntniß der principiorum in dieser disciplin
 etwas schwer ist / solches rühret fürnehmlich daher / weil sie aus
 der Natur / als welche nicht in die äusserliche Sinne fällt / muß
 genommen werden / und wenn solches der Hobbesius bey sich
 recht überleget hätte / so würde Er vielleicht mit seinen unver-
 antwortlichen und schädlichen hypothesibus zu Hause geblie-
 ben seyn / denn wenn ex irresistibili potentia jemand die Gewalt
 anderen zu gebieten überkommen / so können die kleinen Repu-
 bliqven von denen grossen summo jure unterdrücktet werden /
 und so wäre der allerschändlichste Krieg für die grösseste Billig-
 keit zu achten / und solchen ist auch das saubere principium bel-
 lum omnium contra omnes nicht unabheneiget.

Aur Es mag meinentwegen wohl wahr seyn / daß die
 Philautia benebst der socialität unter das principium des Na-
 türlichen Rechts gehöre / denn es vorthellet mir dieses nichts /
 und zeiget auch beweiten den dieser disciplin zugeschriebenen
 Nutzen nicht an / und also achte ich auch für ganz unnöhtig / daß
 man seinen Kopff mit solchen vergebenen controversien be-
 schweret.

Verit. Darauf dienet zur Antwort / daß die principia et-
 ner disciplin die utilität davon / welche aus denen Special-Fällen
 erstlich zu ersehen ist / nicht gleich zeiget / sondern sie thun mir
 kund / aus was für einem fundament man darzu gelangen muß

te. Wer aber von dem Nutzen einer Sache raisonniren will / Dem muß diese nach allen Umständen vorhero wohl bekandt seyn. Inmittelst so ist von dem ersteren ein kurzer Bericht / um diesen desto besser zu erkennen / ganz recht gefodert worden / und hütich / mit dem übrigen zu dienen / nunmehr auch bereit. Es ist nichts seltsames bey uns Christen / daß wir mit auswärtigen Völkern / welche weder der Heil. Schrift noch dem jure civili Romano einige authorität oder Warheit beylegen / öfters Verfehrung treiben / wenn uns nun selbige in dem gemachten contracte , entweder dolose oder in Meynung daß sie daran nicht unrecht handeln / hintergangen / so müssen wir ihnen / woserne wir unser Recht behaupten wollen / das uns zugefügete Unrecht durch Beweis darthun / worzu das Kaiserliche Recht wegen ermangelnder reception nicht kan gebraucht werden / der Heil. Schrift geben sie gleichfals keinen Glauben / und also bleibt nichts weiter übrig / als daß wir aus denern Natürlichen Grundsetzen ihnen ihre Unbilligkeit vorstellen / und Sie dadurch zur raison bringen.

Autor. Es ist dieses zwar ganz recht / alleine man hat deswegen nicht vonnöthen das jus naturale so anxie zu studiren / denn es wird verhoffentlich darzu ein jeder Juriste / der dieses so hoch erhabene studium niemahls erlernet / schon an sich geschickt seyn / daß er denen Un-Christen überweisen kan / auf was Weise Sie aus dem vorhergehenden consens die eingegangenen pacta halten müssen.

Verit. Wenn darbey nichts weiter auszusagen wäre / so gebrauchet solche demonstration keinen mit vielen unnützer Grillen bloß angefüllten Römischen Jure Consultum vel quasi , sondern es könnte dieses ein ander verständiger Mann durch die bloße Darstellung eben so wol als der vermeinte hochgelahrte Romaniste thun / indem die consequens in solchem

chem casu nicht weiter zu demonstriren ist. Wosern aber solche circumstantien darzu kommen / welche auf beeden Seiten einen Schein der Gerechtigkeit von sich geben / so sind alsdenn rationes vomnöhten / womit man das Gute von dem fernis recht absondern / und die Wahrheit deutlich vorstellen muß / und darzu werden die Römischen Rechte einen solchen / der die Sache auszumachen über sich genommen / keine hülffliche Hand bieten / weil die auswärtigen Völcker / so grosse admiration wie wir thun / davon nicht machen dürfften / fürnemlich wenn deren leges mit verstümmelten und erfrorenen iudicio, wie es denn leider zum öfftern geschiehet / allegiret sind / wovon hernachmahls / wenn wir erstlich auf den Nutzen kommen / so ein Advocatus aus dieser disciplin zu gewarten hat / ein mehres wird zu berichten seyn. Inzwischen so will ich nur so viel sagen / daß alhier die decreta socialitatis solche controversien entscheiden müssen.

Aut. Es solte der jetzt erwehnte discurs den Hu. fast verdächtlich machen / als wenn Er die Billigkeit / dem in ganz Teutschland angenommenen Römischen Rechte entziehen wolte / welches gewiß ein sehr kühnes und herbes assertum wäre / weil Er aber in folgenden davon seine Gedancken / wie welt Er solches will verstanden haben / eigentlicher zu expliciren versprochen / so muß ich bis dahin gleichfals meine exclamations auffschieben. Inmittels so wird mir der jetzt erwehnte Nutzen / das Natürliche Recht zu erlernen / nicht antreiben / in Betrachtung daß die wenigsten Leute wider solche Völcker zu dienen Gelegenheit haben / und also wird die Reiche mir hierinnen nicht eben treffen.

Veric. Ob nun gleich diese motive etnen jeden / das Natürliche Recht zu erlernen / nicht antreibet / so bleibet deswegen dennoch der Nutzen / welchen dieses darinnen bey sich führet / wahr / und in so weit habe ich es auch nur angegeben / daß jemand nach
denen

denen vorerwehnten principiis die Wahrheit von denen auswärtigen controversiis erkennen/ und davon recht raisonniren kan. Es darff sich aber desßhalber niemand einbilden/ daß solches der Vortheil alle sey/ welchen man vor die mühsame Erlernung dieses Rechts zu gewarten hat/ sondern es erstrecket sich selbiger auf noch viele andere und wichtigere Sachen/ denn daß ich anjeho übergehe/ wie darnach gewiesen wird/ auf was Weise ein Mensch alle seine vorkommende Handlungen so einrichten müsse/ daß er gegen jederman seine Pflicht recht zu beobachten wisse/ und dadurch ein recht membrum sociale werde/ so hat es auch seinen sonderbahren Nutzen in jure publico oder Staats-Rechte/ als worinuen man unmöglich glücklich fortkommen kan/ wenn man dieses nicht vorhero genau erlernet.

Aut. Solches wird wohl schwerlich zu erweisen seyn/ denn es werden die in jure publico vorkommende Personen auf zweyerley Weise betrachtet/ entweder als imperantes, und in so ferne sind die leges publicæ, als nemlich die Reichs-Abschiede/ aurea bulla, Instrumentum pacis Westphaliæ und dergleichen unter ihnen auffgerichtet/ daß Sie darnach ihre vorkommende streitende Sachen entscheiden sollen/ oder sie werden angesehen als privati, wenn sie 3. E. testamenta machen/ Heyrathen stifften/ das jus patriæ potestatis und was diesem anhängig/exerciren/ Item/ wenn Sie aus denen eingegangenen Verträgen einander für dem Reichs-Hoeff-Raht oder Cammer-Gericht verklagen/ oder daselbst von denen Unterthanen belanget werden/wenn die Verjährung wieder Sie vorgeschüttet wird/ und was dergleichen Handlungen mehr/ so ist dieses alles aus dem Römischen und Canonischen Rechte auszumachen/wie ich desßfals fast alle Scriptores juris publici zu Zeugen vorschüttentkan/ und

und also sehe ich nicht/was das Natürliche Recht zu Erlernung solcher Staats-Gesetze jemanden für Vortheil schaffen solte.

Verit. Ich weiß gar wohl/dass solches von etlichen Scriptoribus, wegen der autorität / so sie dem Römischen Rechte zuetigen/schlechter dings dahin geschrieben ist / es ist mir aber auch nicht unbekandt/dass solcher Fehler mehrentheils daher rühret/ weil sie der Sachen wahre Beschaffenheit aus der politic nicht recht erlernet/ sondern vielmehr durch präjudiz der vorerwehnten Rechte so sehr geblendet / dass sie nothwendig auf solche unverantwortliche und schlüpffrige Irrwege gerathen müssen/ damit wir aber die Wahrheit davon um desto genauere entscheiden / so ist als bekandt vorheraus zu sehen / dass ein jeder Imperans, denenjenigen Gesetzen / welche Er in seinem Lande gegeben/nicht mit unterworfen / weil selbige nur denen Unterthanen zum Vortheil gemachet sind / dass sie darnach ihre Handlung anstellen sollen / und also können sie den Legislatorem nicht obligiren / es sey denn/ dass sie schlechter dings die Göttlichen Gesetze confirmiren/oder dieser die willkührlichen Verordnungen durch ausdrücklich-oder stillschweigenden consens auf sich will appliciret wissen. Wenn nun der Befehlshaber siehet/ dass solche gegebene Verordnungen der Republic keinen Vortheil mehr schaffen können/so siehet ihnen frey/selbige entweder ganz oder zum Theil nach seinem Gutbefinden wieder abzuschaffen/welches denn gleichfals von denen Reichs-Abschieden/welche nur auf die Handlungen der Unterthanen sehen/zu verstehen ist/indem nicht zu erweisen/dass die Reichsstände selbige in ihren Ländern mit dem Bedinge anzunehmen verwilliget/dass ihnen die Freyheit/solche jemahls wieder auffzuheben / dadurch soll benommen seyn. Ob nun gleich grosse Herren nur privat-Handlungen in denen vorerzehlten Fällen ausüben / so wird dennoch die conditio imperandi supponiret / und diese machet / dass Sie dem Römischen Rechte / in so ferne dadurch die

Billig-

Billigkeit nicht confirmiret wird / keinesweges unterworfen sind. Zumahl überdem ein grosser Unterscheid zwischen einen privat-Menschen und einen Unterthanen ist / denn jener der ist denen Gesetzen/wegen seines ermangelnden consensles gar nicht unterworfen/wohl aber dieser/wenn man nun die Reichsstände auf die Weise als privatos ansehen wolte / so sind sie doch deswegen noch lange für keine subditi zu halten/ und also können die Römischen Gesetze auch hierinnen auf Sie nicht appliciret werden. Und wenn sich solcher die Scribenten in Jure publico bedienen/so siehet man/ daß Sie dadurch von der wahren Erkenntnis unsers jetzigen Staats abgeleitet sind/ denn die Rechte der Insuln/ Flüsse und Metallen/ hat man in unsern civitatibus nicht also anzunehmen/ wie sie nach dem Römischen Staate beschrieben sind/ denn diese alle gehören der Republic, worinnen sie sich befinden/ eigenthümlich zu / welches die Römischen leges nicht wollen.

Autor. Das bishero gesagete zeigt nur einen generalen Entwurff an/ warum der Legislator seinen gegebenen Gesetzen nicht subject seyn darff / damit ist aber noch nicht erwiesen / daß auch die Reichs-Stände in Teutschland nach ihrem Belieben solch angenommenes Römische Recht/ in denen von mir erzehleten Fällen wieder abschaffen können / oder solches bereits schon gethan haben / denn wenn ich mich nur auf die tägliche Erfahrung gründe/ so kan ich den Hn. gleich überzeugen / daß sie in denen Judiciis nach denen Römischen und Pabstischen Gesetzen ihre Sachen müssen entscheiden lassen.

Verit. Was dieses letztere betrifft / da ist die angeführte praxis ganz recht / alleine es ist auch der einzige casus in welchem sich die Stände dem Reiche submittiret / und ist also daraus keine Folge zu machen/ daß die leges Romanae bey anderen privat- Handlungen von ihnen deswegen auch recipiret seyn müssen/ weil die reception dieser Gesetze nur in Absicht der Unter-

terthanen geschehen / daß diese darnach ihre Handlungen einrichten sollen / und also können sie ausser diesen Endzweck sich nicht weiter extendiren lassen / und zugleich mit auf andere Personen / welchen selbige nicht vorgeschrieben / beziehen. Dieserhalben so kan ich ungeschueet sagen / daß das Testament eines unmittelbahren Reichs - Standes dennoch gültig / ob darzu gleich nicht 7. Zeugen adhibiret worden / wenn nur bey dem aufrichtigen Willen des Testirers sonst nichts anzusehen: Und bey der illustri tutela in diesem Verstande / ist die dispositio Romana, in so ferne selbige etwas willkühriges in sich hält / wiederum nicht zu attendiren / die Väterliche Gewalt welche die Reichs - Stände bey ihren Kindern ausüben / ist gleichfals nicht nach denen civil - Gesetzen auszumachen / denn wer vorgedachten Gesetzen unterworffen ist / der muß nicht nur privatae conditionis seyn / sondern es wird auch eine Unterthänigkeit darzu erfordert / welche ausser dem einzigen Falle in delictis bey denen Reichsständen nicht zu finden / und daher hat man auch für ihre Freyheit billig zu sprechen. Zudem so gründen sich die teutschen Staats - Gesetze mehrentheils auf das Natürliche Recht / und sehen dieses als ein fundament ihrer benöthigten Erklärung vorheraus / wer also die genuina principia der politic nicht wohl erlernet / sondern an deren statt seinen Verstand mit vielen vorgefasseten Meinungen verdunckelt / der wird den rechten Schlüssel zu dieser disciplin niemahls finden.

Autor. Ob ich auch gleich zugebe / daß der Nutzen des Natürlichen Rechts bey Erlernung der Staats - Gesetze in ein und anderen sich etwan außere / so möchte ich auch wohl hören / was ein Juriste der mit privat - Sachen umgeheth / und nur bloß processualia treibet / sich davon für utilität versprechen könne / denn hierinnen bestehet eigentlich unser mehrester controvers, weil das Glück nicht einen jeglichen / der auch das Jus publicum noch so gut erlernet / die Versprechung gethan / daß er in solchem

affairen/welche einen Staats-Rammerfordern/solte gebraucht werden.

Verit. Ehe und bevor ich solches zeigen kan / so ist allhie wiederum vorzustellen / daß Gott der Herr dem Menschen mit der Gebuhr auch ein gewisses unveränderliches Geseze in die Natur gepflanzet / mit welchen er seinen Willen ausüben soll / und solches Geseze wird die universal-Jurisprudenz genandt / nach dieser müssen sich nun alle andere positiv Verordnungen/sie seyn entweder Gött-oder Menschlich / in so weit richten/daß sie ihnen nicht widersprechen dürfen/ob sie selbigen gleich indifferente Sätze hinzu thun können/ und wenn jemand dafür halten wolte/daß die Heil. Schrift diese aufheben könnte/ der würde dem beständigsten Gott dadurch einer Wanckelmuth beschuldigen/und mit solcher Meynung eine nicht geringe Sünde auf sich laden. Daraus fließet nun von selbst/ daß diejenigen Erklärungen der Heil. Schrift / welche dem Natürlichen Rechte widersprechen/nohtwendig falsch seyn müssen/ indem die Heil. Schrift nur dasjenige hinzu thut/ was Gott von dem Menschen ausser der Natürlichen Schuldigkeit noch mehr will gethan haben. Wer nun die decreta der Billigkeit durch gehörigten Fleiß nicht gefasset / der kan auch nicht verstehen/wie weit die gemachte interpretation damit überein kömmt/ woraus denn ferner zu erweisen/ daß auch die Hu. Theologi diese Wissenschaft bey ihren controversien nicht gar übergehen können. Weil uns aber dieses in so weit nichts angehet/als wir nur den Nutzen/welchen ein Juriste daraus nehmen kan/erwegen wollen/so ist auch unvonnöhten/daß wir uns damit weitläufftig auffhalten. Bey unserem Endzweck aber ist als ausgemachet nicht mit mehren zu erweisen/ daß auch die Juristen gleich denen Theologen die Heil. Schrift nicht nur zu ihrem Christenthum gebrauchen / sondern Sie müssen auch

aus

aus selbiger der universal positiv-Gesetze bey Entscheidung natürlicher Sachen / sich bedienen / als wenn zum Exempel von der dispensation bey unthwilligem Todschlage und dergleichen gefragt wird / wovon die Scribenten viel disputirens machen / wenn nun deren etliche die gewöhnlichen Meinungen nach Gelegenheit der Sachen zuweilen ausdehnen / und in anderen Fällen mehr einschrencken / so höret man von denen widrig-gesinneten ihnen vorwerffen / daß solche Erklärung wider das Natürliche Recht und einfolglich falsch / zumahl Gott selbst darwider nicht dispensiren könne. Wer nun solche unbillige interpretation von dem andern vorgibt / der muß sein assertum beweisen / und wenn er dieses thun soll / so muß er nothwendig vorher wissen / worinnen das Natürliche Recht eigentlich bestehet / solche Wissenschaft kan er nun nicht anders als durch vorhergehende fleißige Betrachtung der Natürlichen Gesetze sich erwerben / wenn aber diese nicht geschehen / so wird die eingebildec aquität / womit man dem Gegner überweisen will / die mehreste Zeit nicht weniger denn solche seyn / absonderlich wenn sie sich soll nach denen Römischen principiis defendiren lassen / allwo der instinctus naturalis, welchen auch die Thiere haben / für das Natürliche Recht genommen ist / denn solcher Natürliche Antrieb der nöthiget dem Menschen mehr zum bösen als guten / und dieserhalben so muß die vernünfftige Seele ihm eine Richtschnur / nach welcher er wandeln soll / vorschreiben / weil er durch diese fürnemlich von denen unvernünfftigen Thieren absondert ist. Worinnen nun solcher Wandel nach dem Willen Gottes in äußerlichen Sachen recht bestehen müsse / solches zeigt das jus naturale, daß also deren Nuße in diesem Stücke nicht weit herzuholen ist.

Autor. Es sind dieses alles nur solche subtilitäten / woran man sich auf dem cathedre wohl ergehen kan / ob sie aber in praxi

jemanden einigen Nutzen erweisen/ solches will ich hernachmahls hören. Anieho aber ist unsere Frage nur eigentlich dahin gerichtet/ was ein Juriste/ in so ferne er einen advocaten agiret/ für Vortheil aus dem Natürlichen Rechte zu gewarten habe.

Verit. Man kan solches nicht so schlechter dinges sagen/ weil die Advocati zuweilen auch solche Sachen unter die Hände bekommen/ allwo fürnemlich die Frage ist/ ob die hohe Obrigkeit darinnen dispensiren könne/ er äussert sich aber noch mit mehrern/ wenn neue Geseze sollen gemacht werden/ alsdenn so muß die Billigkeit zum fundament geleyet seyn/ worauf die anderwärtigen positiv. Verordnungen nach Beschaffenheit eines Landes gebauet sind/ wer nun dieses alles nicht recht verstehet/ der wird auch niemahls geschickte Geseze abfassen können.

Autor. Dem sey wie ihm wolle/ so gehet solches einem advocaten nichts an/ indem Er die Geseze nicht gemacht/ sondern er muß nur darnach seine Sache examiniren/ und das übrige demjenigen überlassen/ welchen der Herz des Landes solche zu verfertigen tüchtig erkandt/ und also möchte dieses eine motive, das Natürliche Recht zu erlernen/ denenjenigen geben/ welche so hoch angeschrieben stehen/ weil aber die wenigsten zu solchen hohen officis gelangen/ so kan diese disciplin von denen anderen/ die sich an geringere Sachen begnügen lassen/ wohl übergangen werden.

Verit. Es wird meine Meynung in diesem Falle von dem Hn. zu sehr eingeschrencket/ denn wenn bey Verordnung der neuen Geseze die Billigkeit nohtwendig zu observiren ist/ so erfodert auch das officium eines Advocatens, daß Er solche Billigkeit erkennet/ und als eine motive für seinen clienten anführet/ siehet er aber/ daß die Buchstaben des gegebenen Gesezes

des die Billigkeit niederdrucken / so muß er die Erklärung also machen / daß denen Worten ein anderer Verstand aus dem Willen des Gesetzgebers bengelegt wird / -weil nicht zu vernehmen / daß dieser durch öffentliche Gesetze die Unbilligkeit befordern wolle. Wer nun solches unternehmen will / der muß zuvor erst wohl erlernen haben / was in Absicht dieser oder jener Republic für billig oder unbillig zu nehmen sey / und davon gibt das jus naturale den besten Bericht.

Autor. Alle dasjenige was allhier loco probationis vorgebracht / solches werden die wenigsten zulassen / denn es bestehet noch in der petitione principii, ob ein Advocate von der Billigkeit der Gesetze nothwendig urtheilen müsse / und dieses verneime ich billig / weil die regula juris einen jeden mit deutlichen Worten vor die Augen leget / quod jus licet durum tamen sic servandum, und solchen text wird die angeführte æquität wohl schwerlich auslösehen.

Verit. Ich weiß gar wohl / daß dieses derjenigen Einwurff zu seyn pfleget / welche alle actiones so nur in der Welt vorkommen können mit der engen Masse des Römischen Rechts abmessen wollen / denn so ist mir ferner nicht unbekandt / daß solchen Leuten die Unwissenheit der rechten moralität zu diesem schlüpffrigen Wege verleitet / wenn aber der vermeinte Jure Consulens aus der universal-jurisprudenz gelernet hätte / daß die Unterthanen durch ihren consens dem Gesetzgeber zwar die Macht ertheilet / daß er ihnen gewisse leges, nach welchen sie ihre actiones einrichten müssen / vorschreiben kan / so ist dennoch dieses nicht anders gemeinet / als in so ferne sie denen Göttlichen Gesetzen nicht entgegen lauffen / und selbige dadurch einen Vortheil zu gewarten haben / wenn aber eine nicht geringe Unbilligkeit / welche dennoch von aussen den Schein des Rechtens zeigt / darinnen verborgen ist / so kan man auch den vorhergehenden stillschweigenden consens dahin nicht deuten / und also
ist

ist die regula juris Romani nur in so weit anzunehmen/ daß man deswegen das Recht nicht aufheben könne/ ob es schon diesen oder jenen/ welchen darnach etwas aberlandt worden/ hart vorkomme. Denn vor die Billigkeit ist die præsumptio, kan aber jemand das Gegentheil deutlich erweisen/so gilt das gegebene Gesetz entweder gar nicht/ oder man muß dessen Worte in einem andern Verstande annehmen/ und dieserhalben so ist es eine löbliche Sache/ wenn der Legislator solcher Verordnung die Ursache/ welche ihm diese zu machen genöthiget/ mit beyfüget/ damit die Unterthanen sehen/ warum sie ihre Berrichtungen nach dessen Willen ausüben sollen/ und woferne sie solches dennoch nicht thun/ hernachmahls mit desto mehreren Rechte zu der darin enthaltenen Straffe können gezogen werden/ und man siehet auch dieses bey denen neu gemachten Verordnungen insgemein/ ob es gleich denen alten Römischen Jure Confultis nicht gefallen/ indem Sie in dem jure Justin. gesagt/ stat pro ratione voluntas, denn dadurch haben Sie verständigern nur ihre ignorantiam politicam kund gemacht.

Autor. Gesetz dem sey also/ wie denn die angeführten rationes nicht eben improbable scheinen/ so glaube ich dennoch nicht/ daß der Judex, wegen der vermeinten Unbilligkeit so der Advocatus dem Gesetze zuschreibet/ von dessen ausdrücklichen Worten abgehen werde/ und also hätte dieser dadurch für seinen clienten einen schlechten Vortheil gewonnen.

Verit. Dieses kan man so schlechterdings nicht sagen/ denn es giebet leider die tägliche Erfahrung/ daß die mehresten Advocati außser etlichen brocardicis Romanis von der æquität nicht gar viel zu sagen wissen/ und wenn etwann ein oder der andere vor diesem der Sachen noch ein bisgen weiter eingesehen/ so lästet er es gleich/ nachdem Er zu practiciren angefangen/

gen/daben bewenden / in Meynung/ daß ihm die anderen disciplinen auffser dem jure Romano nunmehr zu nichts weiter nütze seyn / biß Er das wenige/ was Er vorhero davon gefasset / nach einig verflössener Zeit gar vergessen/ und darinnen folget einer dem andern so sicher nach/ gleich als wenn es so seyn müste/ weñ nun ihnen hernachmahls solche Gesetze / welche von aussen den Schein der Gerechtigkeit haben / an sich aber nichts weniger denn diese profitieren/ vorkommen / so sind Sie nicht geschickt/ solche verborgen liegende Unbilligkeit durch rationes hervor zu suchen/und selbige dem Richter darzustellen / wie man desfalls die acta judicialia zu Zeugen anführen kan / inmittelst so soll dennoch dieser/ weil sein officium nobile angelehet / und man sich in der Bitte auf die æquitat bezogen/ den defect suppliren/ ist das Glück gut/ und des Segentheils keine iniquitat aus denen Umständen bald zu ersehen/ so geschiehet es auch wohl zuweilen / wenn er aber aus denen controverfen circumstantien durch consequentien die verborgen liegende Unbilligkeit erst hervor bringen soll / so ist darzu die wenigste Zeit Hoffnung zu machen / weil Er mehrere Sachen abzuwarten hat/ und solche geben nicht zu/ daß Er dieser einzigen so viel Zeit widmen kan/ zu geschweigen/ daß solcher darzu nicht einmahl zuweilen geschickt/ ob er es gleich sonst an seinen guten Willen nicht erman- geln ließe / und so ist ein widrig Urthel das gewisseste. Diesen aber kan der advocatus zuvor kommen/ wenn Er durch seine demonstrationes dem Richter die Unbilligkeit/ so das Gesetze auf die Weise ernehren/würde/ vor die Augen leget / und deswegen für seinen clienten zu sprechen bittet / so kan Er alsdenn ex actis & probatis der Sachen Beschaffenheit schon besser als vorhero erkennen/ und also ist hierinnen die Schuld mehr dem advocaten als dem Richter beizulegen. Woferne aber von jenen dieses alles wohl beobachtet worden/ der judex will hergegen solches nicht regardiren / so ist es ein Unglück für demjenigen / der dar-

unter

unter leiden muß/ und kan dem advocato nichts imputiret werden/ inmittelst so glaube ich noch feste/ daß/ wenn eine Sache jederzeit nach ihrem Wehrt vorgestellet wäre/ so würde selbige die mehreste Zeit einen ganz anderen Ausschlag gewinnen.

Autor. Ich wil dieses aniesz nicht weiter untersuchen/ es giebet vielleicht in nachfolgenden noch wohl Gelegenheit/ meine Gedancken bey ein und dem anderen darwider einzuwenden/ und also möchte ich nur hören/ was die Wissenschaft der natürlichen Geseze einem practico mehr für Nutzen verspricht.

Verit. Solcher bestehet ferner darinnen/ daß niemand in Erklärung der particulier Geseze glücklich fortkommen kan/ wenn Er nicht erstlich die universal Jurisprudenz zum Grunde geleeget/ wer nun also diese gar aus der acht gelassen/ der kan nicht von sich vorgeben/ daß Er jene recht verstehe.

Autor. Das ist vielleicht eher gesaget als probiret/ denn bey denen Gerichten werden die Sentenzen/ woferne nicht eigene Verordnungen vorhanden/ nach dem Römischn und Päbstischen Rechte gemacht/ also ist es nach meinem voto viel besser gethan/ daß man den rechten Verstand solcher Geseze aus ihren eigenen Worten gleich Anfangs betrachtet/ als wenn man selbigen erstlich mit weitläufftiger Mühe aus anderen Dingen hervor suchen/ und damit die Zeit verderben will. Die universal jurisprudentz aber kommet daselbst gar in keine consideration, und das ist auch fast unmöglich/ in Erwegung/ daß die Leute/ welche diese letztere alleine erhoben wissen wollen/ unter sich selbst ganz uneinig/ denn dieser der folget den Grotium, ein anderer den Aristotelem, ein anderer der hat davon wiederum andere Meynungen/ wenn nun ein jeder die Sache nach seinen vorausgesetzeten principiis will entschieden wissen/ so werden sie entweder gar nicht zum Schlusse kommen/ oder

oder doch dabey zum wenigsten jederzeit grosse difficultäten haben/ und daher so sind die positiv-Gesetze/ nach welchen sich die Urtheils-Verfasser in allen richten müssen/ zum höchsten notwendig.

Verit. Woserne der Herz solche Schein-Gründe jemand vorsaget/ der diese Sache nicht weiter als nur oben hin betrachtete/ so möchte er versuchen/ wie viel er damit ausrichten könnte/ bey mir aber haben dergleichen objectiones schon längst ihren Abschied empfangen/ in Erwegung/ daß man die privat Rechte/ ohne vorhergehende universal-Wissenschaft/ wie und zu was Ende selbige gegeben/ nicht recht verstehen noch erklären kan/ denn jene die müssen aus diesen als gleichsam ihren præmissis genommen seyn/ und also muß derjenige/ welcher davon raisonniren will/ selbige nach allen Umständen ansehen/ nun aber zeigen die Römischen Gesetze den letztveränderten Staat in Teutschland nicht an/ und können also in so weit/ als sich bey unsrer Regiments Form ganz diverse casus zutragen/ nicht appliciret werden/ daß ich nicht gedencke/ wie viel alte Sachen darinnen zu finden/ welche bey uns wegen Ermangelung des objects nicht den geringsten Nutzen zeigen. Dieses alles aber muß aus der politic vorhero erlernet seyn/ weil nun die mehresten Juristen solcher nicht erfahren/ so kommt es daher/ daß sie ihre Römische Gesetze auf alle Fälle wollen appliciret wissen. Ferner so haben die Römischen compilatores ihre Gesetze mehrentheils nach denen principiis der Scholastischen philosophie verfertigt/ welche an stat der rechten Beweis-Gründe die irrige That der Völcker für vollgültig erkennen/ daher so sie denn mit der æquität an allen Orten nicht zu conciliiren sind. Wer also diese nur schlechterdings/ wie sie dahin geschrieben/ admiriret/ und der Sachen eigenen Beschaffenheit nicht mit betrachtet/ der wird dadurch so sehr verblendet/ daß er zum öfftern das Licht der Wahrheit nicht sehen kan. Wie ich solches mit meinem eigenen

nen Exempel in den ersten Studenten Jahren dazumahl bezeugen können / und woferne mich ein kluger und ingenieuser Mann / durch seine gelahrte discurse, das Gegentheil nachhero nicht erwiesen / und dadurch der Sachen besser nachzudencken Gelegenheit an die Hand gegeben / so würde ich noch biss dato die anderen disciplines als unnöhtig verachten / und dieses ist wohl die mehreste Ursache / warum von etlichen practicis die Wissenschaft des Natürlichen Rechts als unnütze verworffen wird / weil sie selbiges nicht erlernen / und also können sie auch von dessen Nutzen nicht viel rühmen / wenn nun jemand das Römische Recht mit seinen eigenen Farben abmahlet / so wollen sie einen solchen Menschen niemahls glauben / und wenn sie gleich befinden / daß solche rationes nicht so abgeschmackt sind / wie sie es sich vorhin eingebildet / so verlangen sie es dennoch nicht zu wissen / sondern verthätigen vielmehr das jus Romanum in denen absurdesten Sachen nach vollen Kräfften / denn wofernesolches nicht mehr so hoch admiriret würde / so möchte die admiration welche andere von ihrer Wissenschaft machten / zugleich mit wegfallen / weil selbige nur hierinnen alleine beruhet / und solches ist alles der verkehrten Art des studirens zuzuschreiben / indem man gar zu früh damit wieder Geld verdienen will / denn in dieser Absicht fängt der zukünfftige Juriste gleich die institutiones an zu tractiren / und wenn er selbige kaum halb geendiget / so muß das collegium pandectale ihm nunmehr vollkommen machen / wenn Er nun solches auch so taliter qualiter angehört / so bildet sich der neu angehende Jure Consultus gleich ein / daß ihm nichts mehr an einer perfecten sciens als ein collegium practicum ermangele / und nachdem Er dieses absolviret / so hebet er an zu advociren / woferne ihm alsdenn ein paar Sachen glücklich einschlagen / so will ich niemanden rathen / daß er den Titul Jure Consultusianus zu Hause läst / der bey ihm etwas zu verrichten / inzwischent so geschiehet es zum öfftern /

öfftern / daß ein solcher Mensch grosse renommée erlanget / indem er durch seine Worte sich bey denen Leuten insinuiret / oder durch anderer recommendacion sich empor geholfen / und wenn etliche vornehme ihr Vertrauen erstlich auf ihn gesetzt / so folgen die anderen nach / und daher entstehet die Hochachtung / welche man ihm bepleget / nachdem Er nun erstlich bey denen Leuten sich in dem credit gesetzt / daß Er ein gelahrter und erfahrener Mann ist / so bleibt er wohl ein vortrefflicher advocate, ob er gleich durch seine Unwissenheit auch viele gerechte Sachen verdorben / denn es finden sich schon Entschuldigungen / womit Er die Schuld von sich abwekset. Woraus zu sehen / daß auch wohl derjenige practicus, welcher bey denen Leuten die grössste renommée genießet / an sich der elendeste Stünper seyn kan. Was aber den andern punct betrifft / so habe ich niemahls vorgegeben / daß man sich bey denen Gerichten mit der universaljurisprudenz könne begnügen lassen / sondern ich halte vielmehr davor / daß das jus naturale, anderen billigmässigen positiv-Gesetzen nachzuleben / befiehet / so viel aber ist bereits von mir gesagt / daß man die Römischen Gesetze benebst der darin enthaltenen Billig- oder Unbilligkeit / in so ferne sie sich auf unsern Staat in Teutschland schicken / ohne die vorhergehende universal-Gesetze unmöglich recht nach allen Umständen verstehen könne / und daß daher derjenige / welcher diese nicht recht erlernet / auch seinen Sachen nicht wohl fürstehen kan / ob nun gleich ein solcher advocate zuweilen ein obsiegend Urthel erhält / so ist die Sache entweder an sich klar und leichte vorzustellen / oder der Richter hat es ex officio suppliret / indem der Segentheil sich nicht satfam zu verantworten gewußt / daß also ein gut Urthel nicht allemahl des advocatens seiner Klugheit zuzuschreiben ist.

Autor. Es gedencet der Herr viel von der Unbilligkeit der Römischen Gesetze / ich glaube aber / daß dieses nur Erdichtung

gen sind / indem ich nach meinem judicio noch an keinem Orte eine unbillige disposition gefunden / und kan mir auch solches nicht eher überreden / biß mir die Orter / worinnen selbige enthalten seyn soll / gezeigt sind. Was aber die praxin betrifft / so erfordert selbige nicht eben eine hohe Gefährlichkeit des Natürlichen Rechts / sondern es ist schon genug / wenn jemand bey einem berühmten advocaten deswegen informiret worden / wie es denn auch die Erfahrung lehret / daß solche Leute in ihren Sachen hernachmahls zum öfftern einen glücklichen Ausgang finden.

Verit. Daß der Hr. nach seiner Meynung in dem Römischen Rechte keine unbillige disposition antreffen können / daß wil ich ganz wohl glauben / denn ich habe dieses schon von mehreren seines gleichen sagen hören / alleine woher entstehet solches ? Sie verstehen die rechte æquität nicht / und alle ihre Wissenschaft stehet hierbey stille. Ich wil es aber bald erweisen / inmittelst so darff niemand gedencen / als wenn ich denen Kaiserl. Rechten die Billigkeit in allen Gesetzen absprechen wil / denn wenn dieses gar keine æquität in sich hielte / so könnte es auch niemanden / selbigem in einem puncte nachzuleben / obligiren. Und solche censur die wäre ein wenig gar zu scharff / denn man kan auch noch wohl mit Wahrheit sagen / daß es an den mehresten Orten noch die æquität profitiret / wiewohl auch viele dispositiones in unterschiedenen Stellen zu finden / wo diese benebst der ration gar bey Seite gesetzt ist. **J. E.** Wenn in jure civili Romano verordnet worden / daß derjenige / welcher durch die rechte infam erkläret / seiner Ehre die Zeit seines Lebens soll beraubet / und der Menschlichen Gesellschaft seine Dienste zu leisten / ungeschickt gemacht seyn / ob Er gleich hernachmahls eine bessere Lebens-Art erwehlet. Solches ist auf keinerley Weise mit der ration zu vereynigen / weil der Endzweck aller Straffen dahin ziehlet / daß dadurch der Verbrecher möge gebessert werden /

oder

oder daß die Republic davon einigen Nutzen zu gewärtten haben/oder daß derjenige / welchen solches Verbrechen in Schaden gesetzt/dadurch zu dem Seinigen wieder gelange. Welche Straffe solchen Endzweck überschreitet/der zeigt nichts weiter an/ als daß dadurch die Geseze von neuen übertreten worden. Wenn man nun darnach die infamiam juris examiniren will/ so ist sie auf keinen von diesen Endzwecken der Straffe zu appliciren/ sondern sie bahnet nur den Weg zu grösseren Sünden/ indem ein solcher unehrlich erklärter Mensch aller Orten verachtet wird/und keine Hoffnung/wieder in die Menschliche Gesellschaft auffgenommen zu werden/ vor sich siehet/ so treibet ihm die desperation zu mehreren Ubel an/ wie wir desfalls die Erfahrung nicht weit suchen dürfen. Ein ander Exempel können uns die injurien-Klagen vorstellen/ worinnen jemand seine angethane injurie durch viele actiones auf einmahl rächen kan / wie desfalls eine nicht ungelahrte differtation vor der Ungerechtigkeith der injurien-Klagen neuerlicher Zeit heraus kommen/worin deren autor erwiesen/ daß selbige nicht nur der socialität und absonderlich der politic ganz entgegen/ indem dadurch dem injurianten nicht nur eingeräumet wird/ daß Er dem andern seine Ehre nehmen könne/ da doch solches auf gewisse Art nur der hohen Obrigkeit alleine zustehet/ sondern sie läuft auch gar wider die præcepta Christianismi, in so ferne selbige dadurch die Rache suchet/ und solches alles hat nach meinem voto guten Grund/ weil der beleidigte schon damit zu frieden seyn kan/ daß Er des injurianten Frevelthat dem Judici denunciiert/ und die davor gehörigte Straffe seinem freyen Willen anheim stellet. Solte ich die iniquität des Römischen Rechts aus mehreren Materien vorstellen/ so würde dieses anßer unserm Vorsatz seyn/und ich könnte damit wohl einen ganzen tractat anfüllen. Was aber den andern Einwurff betrifft/ so kan ich nicht absehen/ was die collegia practica und conversation

mit

mit berühmten advocaten, jemanden/der selber Hand anieget/
für Nutzen weiter versprechen können/als daß er den Causelen-
stylum eher als etwan sonst erlernen möchte / denn die rationes
womit er seinem Gegner satisfaction leisten soll/muß er aus de-
nen genuinis principis der Rechte vorhero wissen/ und nach sel-
bigen die interpretation machen/ und wenn dieses ersilich seine
Nichtigkeit erlanget/ so ist die applicatio ad factum bald zu fin-
den. Zu diesen allen aber wird ein glücklich judicium fürnehm-
lich mit erfordert / fehlet dieses/ so kan auch jenes nicht recht vor-
gestellt werden/ob gleich der aller berühmteste practicus einen
solchen Menschen alle seine Kunstgriffe gewiesen. Welches
alles nur Einbildungen sind/ und ich habe noch nicht in dem ge-
ringsten befunden/ was mir meine gehaltene collegia practica
bey Ausführung eines Processus für Vorthail gethan.

Autor. Wenn nach dem gegenseitigen Vorgeben die Un-
billigkeit des Römischen Rechts in noch mehreren Materien
soll verborgen liegen/ so wäre es viel besser gethan/ daß man sol-
ches gar abschaffete/ und dafür andere Gesetze / welche sich auf
unsern Staat in Teutschland mehr schicketen / introducirete/
solches wird aber verhoffentlich wegen der Hochachtung / mit
welcher viele vornehme Leute die Kaiserlichen Rechte beehren/
noch nicht zu vernunthen seyn / und also muß man selbigen/ in so
ferne noch keine andere eingeführet sind / nachfolgen.

Verit. In diesem Stücke ist des Hn. sein Urthel ganz recht/
dennoch aber so siehet man / daß an vielen Orten die Gerechtig-
keit schon mehr als anderwärts ihr Haupt empor zu heben be-
ginnet / und werden daselbst die Römischen Gesetze nicht mehr
so gar anxie in allen Fällen observiret/ es bemühen sich auch et-
liche Scriptoros die Wahrheit von denen verfaßeten Meinungen
zu liberiren / und selbige an das Licht zu bringen. Weil aber
das præjudicium noch viele Leute unter seiner Botmäßigkeit
hat ; so wird die verität dadurch verhindert / daß sie noch nur
Zeit

Selt ihre vollkommene Früchte nicht tragen kan / es ist auch schwerlich zu hoffen / daß dieses so tieff eingewurhelte Vorurtheil von denen Römischen Rechten bey unsern Lebzeiten gänzlich ausgerottet wird / und also möchte die Verfertigung anderer Gesetze noch wohl ein wenig Verzug leiden. Inzwischen so hat man diese dahin zu erklären / daß der Billigkeit dadurch keinen Abbruch gethan wird / and solches kan nicht anders als aus denen principiis des Natürlichen Rechts geschehen / wer nun solches nicht gelernt / der kan sich darzu auch nicht legitimiren / zu geschweigen / daß man die æquität bonnöhten hat / wenn von einem casu gar nichts disponiret worden.

Autor. Es ist zwar dieses an sich wahr / dennoch so dürffte darauff wohl wenig bey denen Gerichten reflectiret werden / in Betrachtung / daß die Hn. Urthels-Verfasser denenjenigen alten Scribenten, welche durch ihre decisiones und conclusiones in solchen Fällen die æquität erwiesen zu haben vermeynen / sicher ohne vorhergehende sorgsamme Untersuchung folgen / und würde derjenige / welcher sich darwider moviren wolte / nur vergebene Mühe ohne den geringsten Vorthail seiner Sachen anwenden / denn ich glaube nicht / daß der advocatus durch seine rationes dem Richter dahin bewegen würde / daß er von dem Mevio oder Gailio abgehe / und nach seinen vorgebrachten rationen die Sententz schlechter durgs einrichte.

Verit. Es ist unlaugbar / daß die Gerichte an etlichen Orten denen alten practicis, wenn Sie den casum auf gleichförmige Weise vorstellen / nachfolgen / und daran ist die Unwissenheit der advocaten nicht wenig schuld / denn diese die bringen die Sache nebst ihren rationen gar selten recht vor / sondern sie ziehen selbige so viel immer möglich auf die vorhergehende præjudicia,

judicia, in Meynung/ daß selbige nummehr gewonnen/ wenn ihnen dieser oder jener alte practicus beypflichtet/ und deswegen ein Urthel anführet/ wenn nun selbiges dem gegenseitigen advocaten communiciret ist/ so kan er es mit bündigen rationen, wenn die Umstände nicht variiren/ gar selten widersprechen/weil er eben dasselbige was jener gefunden/auch für seinen clienten verlanget/wenn nun der Richter aus denen actis siehet/ daß wider das bengelegte præjudiz von dem Gegentheile nichts gründliches hat vorgebracht werden können/ so richtet Er sein Urthel darnach wieder ein/ indem ihm keine Ursache gezeigt/ warum Er davon abweichen solle. Woferne ihm aber mit völgültigen Gründen deutlich dargethan worden/daß die vormahligen Jure Consulti zu solcher decision durch falsche principia verleitet sind/ und wie bey einem Prozesse nur darauß zu sehen/ auf was Art selbiger nach denen Rechten und der Billigkeit entschieden werden muß/ und daß dieses nach denen rationen, und nicht nach dem vorhergehenden irrigen facto abzumessen sey/ so glaube ich/daß der Richter wohl zuweilen auf andere Gedanken gerathen/ und die Sache einen andern Ausschlag gewinnen würde. Es träget sich auch nicht selten zu/ daß der eine Scribente die praxin anders als der andere von diesem oder jenem casu gemacht/ ein dritter der verwirfft hernach wohl alle beyde Meynungen/ wem soll man nun unter diesen drey unterschiedenen Gedanken beypflichten/wenn deren Autores alle ein hohes Ansehen erworben? solches wird ohne Schwürigkeit nicht abgehen/inmittelst/so siehet man daraus/wie variable die jetzige praxis ist/ und daß dasjenige/ was dieser in praxi recipiret zu seyn vorgibt/ von einem andern wieder verworffen wird/ die Ursachen dessen entstehen nirgends anders her/ als daß die rechte Billigkeit benebst der Verfassung unsers jetzigen Staats/ in explicirung der Gesetze/von denen Scribenten nicht observiret worden/ sondern Sie wollen alle casus aus dem Rōmi-

mi-

mischen Rechte alleine entscheiden/ und solches will der eine auf diese/ ein anderer aber auf jene Sache extendiren/ woher nichts anders als eine Ungewißheit entstehen kan/ und solches haben die alten Juristen einiger massen selbst angemercket/ indem sie ungeschweuet vorgegeben/ daß die Sentenz einer Sache nur bloß dem Glücke anzuvertrauen sey/ also ist das gewiß eine elende Gerechtigkeit zu nennen/ welche davon dependiret. Indem ich dieses bey mir betrachtet/ so bin ich aus gewissen Ursachen bewogen/ die materia obligationum durch alle Rechts-Lehren in Lateinischer Sprache/ so ferne sie auf unsere Gerichte in Teutschland sich schicken/ zu verfertigen anzufangen/ einen jeglichen Capitul soll der usus practicus beygefüget seyn/ und weil ich schon ziemlich in der elaboration avanciret/ so gedencke ich/ daß innerhalb Jahres Frist das Werck unter dem Titul de genuina obligationum interpretatione ad statum Germaniæ accommodata heraus kommen soll/ worinnen ich dem Herrn etwas verspreche/ welches er vielleicht bey andern autoribus nicht leichtlich finden wird.

Autor. Auf die Weise sollte wohl endlich gar daraus erfolgen/ daß eine ungerechte Sache recht/ und eine gerechte unrecht gemacht würde/ wenn man durch das Natürliche Recht alles umkehren und verdrehen kan/ derothalben so muß doch etwas gewisses seyn/ worauf die Urthels-Versasser in ihren Sentenzen regardiren können.

Verit. Das ist ganz recht/ wenn diese solches mit Gründen der Wahrheit wider die gemachten oppositiones der advocaten verthätigen können/ woferne sie aber gnugsam überführet/ worinnen ihr Irthum bestehet/ und sie wollen davon nicht ablassen/ so bleibt ihnen die Verantwortung anheim gestellet.

Aut. Das ist nur eine Antwort/ welche nichts weiter als Worte in sich hält/ denn es kan der advocat die Meynung von seiner Sache haben/ daß sie recht sey/ der Richter aber hält selbi-

ge nach seinen Gedancken für unrecht / wenn nun auf beeden Seiten sich gute rationes finden / so handelst dieser viel gescheiter / wenn er denen Scribenten, die solche Sache bereits entschieden / folget / als wenn er dem advocaten Gehör geben wolte.

Verit. Es ist alhier nicht in der Frage / ob der Richter etnen Scribenten, welcher mit wahrscheinlichen Gründen seine Sententz abgefasset / imitiren könne / sondern es wird nur dieses erwehnet / daß ein solch Vorurtheil die meiste Zeit Anlaß gleet / daß die rationes, weshalb vorhero also gesprochen / nicht genau untersucht werden / und daß ein advocatus, wenn er befindet / daß selbige mit denen Rechten und der Billigkeit nicht überein kommen / wissen muß durch gehörigte Gründe solches dem Richter vorzustellen. Womit ich nur so viel anzeigen wollen / daß das Vorurtheil der Scribenten der Wahrheit den Weg versperret / und daß die Unwissenheit der Natürlichen Geseze verursacht / daß solche nicht wieder kan gefunden werden.

Autor. Ich wil nunmehr diese quætion in ihrem Wehrt beruhen lassen / in Hoffnung daß ich den Nutzen / welchen das Natürliche Recht einem practico ertheilet / noch weiter werde anhören.

Autor. Wenn man die materien von denen Gesezen und wie solche zu erklären sind / nach dem Römischen Rechte betrachtet / so findet sich / daß uns selbiges davon keinen vollkommenen Bericht ertheilet / denn erstlich so beschreibet es nicht die Ursache / warum die Unterthanen dem Willen des imperantis nachleben müssen / die interpretatio doctrinalis ist darinnen fast gar ausgelassen / wie die restrictiva interpretatio von der dispensation zu unterscheiden / und aus was für signis der Wille des Gesetzgebers zu erkennen / davon ist nichts gemeldet / daß
also,

also in diesem Stücke dessen Unvollkommenheit genugsam klar/ wer aber Prozesse führen will/ der muß dieses für allen Dingen aus der universal Jurisprudenz sich vorhero bekandt gemacht haben/ widrigen fals/ so wird er nicht glücklich verfahren/ ob er gleich viele Jahre mit dem größesten applauiu practiciret.

Autor. Das ist ein bisgen zu viel gefaget/ denn ob man gleich zulassen wolte/ daß die Römische Jurisprudenz uns hierinnen nicht satfam berichtet/ so ist dennoch daraus nicht zu schließen/ daß einer der schon lange in der praxi sich geübet/ die Erklärung ausser der universal Jurisprudenz nicht recht machen könne/ denn die vielen affairen, womit ein solcher Mensch umgegangen/ die geben ihm schon einen habitum, daß er nicht mehr für die principia, nach welchen er solche abmessen soll/ Sorge trägt/ und man kan auch überdem nach dem Natürlichen Verstande hierinnen schon viel erkennen/ daß also dieser dem Natürlichen Rechte bengelegte Nuze ganz wegfällt.

Verit. Zwar ist nicht zu läugnen/ daß der Natürliche Verstand hierbey vieles auszurichten vermag/ alleine er muß zuörderst an solide Gedancken gewehnet seyn/ solches aber ist ohne vorhergehende Unterrichtung mit unter Unmöglichkeit zu rechnen/ und kan bey dessen Ermangelung auch das allerbeste judicium in mittelmässigen Sachen leichtlich irren/ woferne aber selbige etwas mehr intricat seyn/ den Endschlüssel aus Mangel der fundamente davon gar nicht finden. Inmittelst so wil ich dennoch dieses zulassen/ daß ein reiner Verstand eher den Willen des Gesetzgebers erkennet/ als ein solcher/ der diesen erst aus dem Römischen Rechte hervor suchen will/ welches doch insgemein von denen alten auch sehr berühmten practicis zu geschehen pflaget. Nachdem sie solches nun einmahl sich vorgesezet/ so versuchen sie ihr Heil auf eben die Weise bey allen

vorfallenden Gelegenheiten wieder / biß sie hernachmahls et-
 nen perverſum habitum in dieſe Stücke ſich erworben/und dar-
 innen beſtehet ihre grundgelahrte interpretation , wer nun ſol-
 cher zu widerſprechen ſich unterſtehet / der wird für einen nova-
 tianer und weiß nicht alle für was für einen Verderber der
 Rechts-Lehre ausgeſchrien. Gerade als wenn die gegenseitige
 irrige Meynung ihren Patronen ein ſolch privilegium erwor-
 ben/wider welches niemand/ die Wahrheit hervor zu ſuchen/ ſich
 unterſtehen darff/ und iſt in ihren Gedanken zu bedauren/daß
 nicht alle Leute ſo einfältig ſind / und ihren Irthum ſich auch
 gefallen laſſen.

Autor. Ob ich nun gleich hierwider einwenden wolte/ daß
 darauf bey denen Berichten reflectirt wird / ſo möchte ich den-
 noch die vorige Antwort wieder bekommen / daß die Schuld
 mehrentheils denen advocaten zu imputiren ſey. Derohalben
 ſo wil ich nur hören / ob das Natürliche Recht etwan noch meh-
 reren Nutzen in dieſem Stücke bey ſich führet.

Verit. Es äußert ſich ſelbiger auch darinnen / daß man
 die Staat-Rechte und anderwärtige particulair conſti-
 tutiones mit unpaſſionirten Augen anſehen kan. Denn
 inſgemein ſo ſollen ſich dieſe nach dem Römischen Rechte ſtrictè
 einſchrencken laſſen/ damit ſie ſo viel möglich dieſem nicht zu-
 wider lauffen/ weil die diſpoſitio juris civilis ſolches alſo geordnet.
 Es iſt aber erſtlich von der ſtricten und laxen interpretation ſt-
 berhaupt ſehr viel zu erinnern/ weil aber ſolches berühmte
 Männer in ihren controverſiis ſchon ausgemachet / ſo iſt un-
 vonnöhten/ daß wir es von ihnen wieder entlehnen und alhier
 auß tapet bringen/ zumahl es außer unſern Endzweck iſt. Da-
 mit aber unſer aſſertum probiret werde/ ſo iſt aus dem vorher-
 gehenden alhier zu repetiren/ daß das Römische Recht bey uns
 in ſo weit zur Hülffe angenommen/ wenn die eigenen Rechte
 von

von der streitenden Sache nichts disponiret / woserne aber gewisse constitutiones davon vorhanden / so sind diese jenem ohne Streitig vorzuziehen. Nun findet sich die mehreste Zeit / daß die eigenen Staat-Rechte entweder denen Römischen Gesetzen entgegen sind / oder sie ordnen etwas wovon diese nichts gemeldet / und so muß die Billigkeit der Erklärung zum fundament gesetzt seyn / zuweilen geschiehet es auch / daß dieses in einer materie, durch eine neu gemachte Verordnung gewisser Ursachen halber confirmiret wird / und so ist die Erinnerung nicht vonnöthen / indem es alsdenn mit ihm übereinstimmt.

Autor. Solche Meynung kan man aus dem Römischen Rechte imptigniren / weil darinnen ausdrücklich enthalten / daß man die Staat-Rechte so viel möglich einschräncken soll / daß sie diesen nicht contradiciren. Nun sind die Römischen Gesetze und also auch dieser / welcher von der interpretation der neu gemachten Verordnung handelt / zur Hülffe angenommen / und also muß solche Erklärung so lange passiren / biß davon etwas anders gemachet / und daraus ist die Einschränkung nach dem Willen des Gesetzgebers zu vermuthen.

Verit. Darauf dienet zur Antwort / daß das statutum zum gegenwärtigen Nutzen des Landes publiciret / wenn nun die neu gemachte Verordnung sich nach dem Römischen Rechte soll einschräncken lassen / so wäre der vorgesezte Nutzen dadurch veltmahls nicht zu erhalten / und also kan dieser Römische lex in so weit nicht mit recipiret seyn. Wenn man auch der Wahrheit ohne Schaden dieses gleich zulassen wolte / so ist er dennoch durch die neue Verordnung stillschweigend wieder aufgehoben.

Autor. Ich habe hierbey nichts weiter einzuwenden / und also bitte nur den discours zu continuiren.

Verit. Vorhero habe ich bereits erwehnet / daß alle vorkommende Begebenheiten im Römischen Rechte nicht können ent-

entschieden seyn / und denn auch ferner / daß darinnen viele Gesetze zu finden / welche sich auf unsern Staat nicht appliciren lassen / wenn nun ein solcher casus sich äuffert / so wollen die interpretatores aus einem andern Falle diesen beurtheilen / un ob solches gleich wegen den Unterscheid der Personen oder Sachen gar nicht angehet / so soll dennoch das tertium comparationis dieses alles raisonable machen / damit nur die Römischen Gesetze angebracht werden / da doch dieses aus der Natürlichen Billigkeit und seiner eigenen Betrachtung zu erörtern wäre. J. E. Es sollen sich die jetzigen Knechte / nach denen welche vormahls in Römischen Gebiethe gelebet / beurtheilen lassen / obgleich ein jeder von selbst erkennen kan / daß dieses zweene unterschiedene Abtten der Leute sind / denn jene die behalten ihre vollkommene Freiheit / und was sie erworben / das gehört ihnen und ihrer familie zu / sie sind auch dem Herrn zu nichts weiter verbunden / als daß sie ihm die versprochene Dienste für ein gewisses Lohn leisten / diese hergegen mußten das ihrige zusammen hingeben / und hatten nichts zu eigen. Nun betrachte ein jeder vernünftiger Mensch / wie die Gesetze / welche auf diese gerichtet / bey unsern Dienstboten anzubringen sind / da die Umstände nicht in aller geringsten überein kommen.

Autor. In diesem casu siehet man schon von selbst / daß die Streitigkeiten / welche die jetzigen Herren mit ihren Dienstboten haben / mehr aus dem Miets-contract als aus denen Gesetzen / welche von denen Römischen Knechten gemachet / zu entscheiden sind / und hat man desfalls nicht Ursache / die Billigkeit aus denen Natürlichen Gesetzen weitläufftig hervor zu suchen.

Verit. Es ist auch dieses ein leicht Exempel / womit ich nur so viel anzeigen wollen / daß die gar zu grosse und Slavische Folge des Römischen Rechts nichts anders als irrig und ver-

verworrene Dinge aushecken kan/welche dennoch alle könten
 vermieden werden/wenn man nur die Sache an sich reifflich
 überlegete/und diejenigen unnützen Grillen/welche uns an ei-
 ner genauen Erkenntnis hinderlich sind/davon liesse/und solche
 Leute werden an einem gewissen Orte denenjenigen verglichen/
 welche mit ihren geraden Füßen nicht gehen/sondern lieber auf
 Stößen den Hals brechen wollen / unmittelbar so könte auch
 nach Beschaffenheit der Umstände wohl etwas bey diesem casu
 vorkommen/worzu noch einig Nachsinnen vornöhten. Weil nun
 solche application von einem casu zum andern sehr häufig bey
 denen Scribenten zu finden/nud fast überall dafür gehalten wer-
 den will/ als wenn solche mit einer sonderbahren Klugheit an-
 gebracht / so kan ich dennoch gleich weisen/das solche Fügung
 gemeiniglich unrichtig/und das man ihr/ in so ferne sie aus die-
 sem fundament hergenommen/ nicht gar zu viel trauen darff.
 In der Lehn-Rechts Lehre ist nicht geordnet / wer in Ermangelung
 der agnaten die Vormundschaft des unminidigen Va-
 fallen über sich nehmen soll/ solchen defect wollen die Scri-
 ptores aus dem Römischen Rechte ersetzen/ indem sie dafür
 halten/das der Ober-Lehnsherr Vormund seyn müsse/ weil er
 denen darinnen befindlichen Patronen gleich zu achten/wie sich
 aber dieses zusammen reimet / das mögen andere erkennen/ die
 schärffer als ich sehen können.

Autor. Und ich sehe nicht / mit was für einer Ursache der
 Herr seinen Zweifel in diesem Puncte wird rechtfertigen könn-
 en/ indem einen jeglichen bekandt/das das Römische Recht in
 Lehns-Sachen zur Hülffe angenommen/ wenn die Teutschen
 und Longobardischen Gesetze davon nichts eigenes verordnet.

Verit. Auf diesen Einwurff kan ich leichtlich antworten/
 denn was die gerühmte subsidial-Annehmung betrifft / so lasse
 ich solche ohne meinen geringsten Schaden zu/ alleine sie kan in
 gegenwärtigem Falle nicht statt finden/ weil darzu erfordert
 wird//

wird / daß die Römischen Rechte den *casum*, wovon die Lehn-Rechte nichts geordnet / beschrieben / wenn aber dieses nicht ist / so fehlet die *dispositio*, und also fraget es sich vergebens von der *reception*, denn was alda von denen Patronen gesagt ist / solches läset sich auf den Ober-Lehnsherren nicht appliciren / noch weniger aber ist ein Vasalle mit dem Frengelassenen zu vergleichen / denn jener ist niemahls wie dieser ein Leibeigener gewesen. Ferner so erbet der Lehn-Herr nicht von dem Vasallen das Lehn / gleichwie der Patron von dem Frengelassenen / die Erbschafft ; sondern er erlanget es aus eigenem Rechte / und also darff Er dieserwegen gleich jenen die Vormundschaft nicht über sich nehmen / weil der Vergleich nicht nur nach denen Personen / sondern auch allen andern Umständen ermangelt / und solches um so viel mehr / wenn der Ober-Lehns-Herr zugleich auch Landes-Herr ist / welcher denen privat-Gesetzen gar nicht unterworfen / woraus denn erhellet / daß die Römische *dispositio* alhier nicht anders als nur ungeschickt angebracht.

Autor. Ob nun gleich in diesen gegebenen Exempeln die *application* nicht allerdings richtig / so glaube ich dennoch / daß sich wohl ein und ander *casus* finden solte / wobey selbige nicht so ungerciint angebracht ist.

Verit. Gesetzt / daß auch dieses in der That sich also befinde / wiewohl mehrentheils in der Vergleichung die grössste Ungleichheit steckt / so hat man dennoch solche / wegen der schlüpfrigen *decision*, welche aus der *application* der einen That auf die andere entspringet / zu vermeiden / denn wenn keine gewisse Grundsätze vorheraus gesetzt sind / so übersieht man die mehreste Zeit die verborgen liegende Umstände in der vortigen Sache / und suchet die Gleichheit nur in dem äusserlichen Ansehen / da doch dieses fast niemahls zutrifft / wie ich solches mit nachfolgenden exempeln auch darthun wil : Es ist in dem Römischen Rechte verordnet / daß blinde / lahme / und der-

dergleichen Personen in den Gütern ihres Schuldners ein stillschweigend Unterpand haben sollen / woferne nun vorgemeldete Leute entweder durch ausleihen / oder auf andere Weise / in dem Lehne sich eine Schuld erworben / so wollen die Ausleger / daß solche Schuld ihnen auch ein stillschweigend Pfand darinnen gäbe / dieses aber ist wiederum ganz unrichtig / denn das privilegium, welches ihnen in diesem Falle das Römische Recht ertheilet / siehet nur auf die Qualität der allodial-Güter / und in diesen müssen sich die nachfolgenden hypothecarii creditores die präferenz der privilegirten Personen gefallen lassen / weil sie solches aus den Rechten wissen können / und also haben sie sich hernachmahls zu beklagen nicht Ursache. Diejenigen aber / welche auf ein feudum Geld leihen / und deswegen darin ein Unterpand erlangen / setzen ganz gewiß vorheraus / daß ihnen der Vorzug für denen personal creditoren gebühre / daß sie also ihre völlige Summa aus dem Lehne wieder nehmen können / denn auf andere Weise haben sie in die Schuld nicht verwilliget / und also ist zu ihrem gröfftesten Nachtheil / das Römische Recht / als ~~das~~ ^{das} ~~Wes~~ ^{Wes} nur von denen allodial-Gütern redet / nicht zu allegiren. Woferne aber bey denen Gerichten ein anders hergebracht / und aus der unstreitigen Gewonheit zu erweisen stehet / daß vorerwehnten Personen auch in feudal-Gütern das privilegium zugestanden worden / so ist solche consuetudo gültig / und hat man alsdenn aus dieser und nicht nach dem Römischen Rechte wegen ermangelnder disposition die Sache zu entscheiden. Ein ander Exempel ist folgendes: Wenn jemand Geld dem Lehne zum besten hergeliehen / und dadurch selbiges von dem bevorstehenden Schaden errettet / so behaupten die Ausleger / daß dieser creditor anderen Lehns-Gläubigern vorzuziehen sey / ob gleich davon nirgends das geringste disponiret / denn nach dem Römischen Rechte hat derjenige / welcher dem allodial Gute zum besten Geld hergegeben / als-

§

denn

denn nur den Vorzug für anderen Gläubigern / wenn Er sich solche Sache / worinnen das geliehene Geld verwendet / hat verpfänden lassen / und also ist das erste zu defendiren nicht einmal eine Schein-Ursache vorhanden / zumahl derjenige / welcher auf solche ungewisse Weise sein Geld ausgethan / in dem daher ihm entstehenden Schaden verwilliget. Wenn aber der creditor, welcher sein Geld in des Lehn Nutzen geliehen / sich mit einer ausdrücklichen Hypothec darin verwahret / so entsethet die Frage / ob Er denen ältern Lehns-Gläubigern vorzuziehen sey / und solches wird wider die bejahende Meynung von mir billig verneinet / weil der Vorzug nach dem Römischen Rechte nur stat hat in allodial Sachen / auf das Lehn aber schieket sich solche extension wegen ganz andere Beschaffenheit des objects gar übel. Solte aber bey denen Gerichten die Gewonheit wiederum das Gegentheil eingeführet haben / oder die vorhergehenden Gläubiger hielten dieses vor genehm / so ist es auch der Billigkeit wegen solcher Ursachen nicht zuwider. Das letzte Exempel soll aus dem Titul de adoptio & arrogatione genoumen seyn / ob es aber in Teutschland viel in Gebrauch / davon wil ich aniezo nicht disputiren / weil desfalls hin und wieder viel geschehen kan / wovon ich nichts erfahre. Nach solchem Titel wollen die scriptores die uniohem prolium oder Einfindschafft ausmachen / welches denn ohne grosse Schwürigkeit wieder nicht abgehen kan / denn wenn eine Frau ihren von vorigen Manne erzeugeten Sohn / denen Kindern / welche ihr anderer Mann mit seiner vorigen Frauen erzeugt / gleich setzen will / und solches auch der Mann / so ist die Sache aus denen Special Verträgen zu entscheiden / wenn nun dadurch das Kind in legitima hintergangen würde / so stelle ich dahin / ob ihme die von seinen Eltern gemachten pacta, alles vor genehm zu halten / verbinden können.

Autor. Auf die Weise so sehe ich nicht / worzu das Römische

sche

ſche Recht weiter nütze iſt / und alſo könnte man die Mühe ſolches zu lernen erſparen / und nur aus denen pactis und der daher rührenden Schuldigkeit eine jegliche Sache entſcheiden / alle- ne wer wird ſolches glauben ?

Verit. Das glaube ich ſelber nicht / wie ich mir denn des- wegen in dem ganzen diſcurſe gnugſam expliciret / und alhier wil ich meine Meynung nochmahls zuſammen ziehen / denn ich geſtehe ausdrücklich / daß wir das Römische Recht bey denen Handlungen der Unterthanen in ſo weit zur Hülffe angenommen / in ſo ferne die eigenen Geſetze oder Gewonheiten ermangeln / oder jene nicht einen ganz andern Staat vorheraus ſetzen / item wenn ſie wider die Billigkeit etwas in ſich halten / denn in ſolchen Fäl- len kan man ihnen keine Gültigkeit zueignen / findet ſich aber dieſes nicht / ſo hat man vor die Reception des Rö- miſchen Rechts / ſo lange biß wir andere Geſetze bekom- men / zu ſprechen. Wer nun bloß mit denen Worten der Rö- miſchen Geſetze keine Wiſſenſchaft beſchließet / der kan dieſes alles nicht wiſſen / er mag ſo renommiret ſeyn wie er will / und alſo halte ich davor / daß ingemein ein vermeynter Summus jure Conſultus nach ſeinem rechten Nahmen nichts anders als ein perfecter legiſte iſt. Und nachdem ſolch Unheil mit hoher erudition beabte Männer geſehen / ſo haben ſie durch ihre wahre und nützliche Lehren eine zeithero die doctrin in etwas von dem alten verlegten Blunder geſäubert / ohngeachtet ſie deswegen von dem mehreſten einen ſchlechten Danck ver- dienet.

Autor. Das bildet ſich kein purer civiliste ein / ſondern ſie halten ſolche neue opinionones für unrichtig / mit Vorwenden / daß deren autores keine gute civilisten ſeyn.

Verit.

Verit. Das ist mir ganz wohl bekandt/ und ein solch per-
 verfum judicium rühret nirgends anders her / als weil derje-
 nige / welcher so ein klug raisonnement fället / den Inhalt der
 Natürlichen Gesetze nicht versteht. Denn wer eine opition
 refutiren will / der muß selbige genauer wissen als derjenige/
 welcher nur die vorhergehende Meynungen ohne fernere con-
 sideration ausschreibet / und zu seiner Verthätigung die au-
 torität anderer scribenten allegiret. Zwar wil ich dieses eben
 nicht sagen / daß der Nutzen des Natürlichen Rechts sich darin
 äußere / wenn man den Bauren eine supplic schreiben oder
 andere geringe Sachen vornehmen will / denn darzu hat man
 kein groß Nachsinnen vonnöhten / wenn man aber controverse
 leges in denen disputations-Gesetzen bey wichtigeren Sachen
 conciliiren / und selbige recht interpretiren will / so ist der Nutzen
 von dieser disciplin schon gewiesen. Indem ich nun behaupte /
 daß das Natürliche Recht in praxi zu wissen höchst nützlich und
 nöhtig / so wil ich doch solches eben nicht von allen genauen con-
 troversien, welche in dieser disciplin vorkommen / verstanden
 haben. Denn ein advocate, in so ferne er selbige Person alleine
 agiret / kan auch ohne Schaden eines jeglichen particulier pro-
 cesses nicht wissen / worinnen die interna civitatis structura be-
 stehet / die Regiments-Formen / und auf was Art anfangs das
 Dominium introduciret / und was dergleichen mehr / inmit-
 teltst so ist dennoch das allermehreste also beschaffen / daß ein
 practicus sich daraus nicht geringen Nutzen in Process-Sa-
 chen versprechen kan / wer aber außer diesen auch in jure publico
 etwas erlernen / und von denen controversien gelahrter Leute
 ein Urtheil fällen will / der kan auch dieses nicht übergeben.

Autor. Wir haben bereits schon vieles von dem Nutzen
 des Natürlichen Rechts discurreret / und noch nicht einmahl
 unt ersuchet / welches die rechte Erklärung von solchen Gesetzen
 ist / und auf was Weise man sein Thun darnach müsse einrich-
 ten /

ten/ denn hiervon gibt es ganz unterschiedene Gedancken der scribenten/ einige die geben dem Aristoteli und seiner Secte ihr vorum, andere die folgen den Grotium nach/ und nachdem der Hr. von Puffendorff bekant worden/ so hat dieser auch nicht einen geringen Anhang bekommen/ und diese alle sind in vielen Stücken ganz unterschiedener Meinung/ also fraget es sich/ wer unter ihnen die rechte Wahrheit gelehret.

Verit. Solches ist von andern schon gnugsam erwiesen/ und also wird es alhier vorheraus gesetzt/ den insoferne wir nach allen Materien die unterschiedene hypothesen zusammen suchen wolten/ und davon unsere Gedancken eröffnen/ so würde solches einen vollkommenen Tractat durch das ganze Natürliche Recht ersodern/ es ist auch in denen neueren scriptis von etlichen deutlich genug gezeigt/ daß die Aristotelische Philosophie nicht geschickt mit ihrer mediocrität die vorkommende Handlungen zu entscheiden/ sondern daß man alles aus der Natur/ in so ferne selbige auf Gottes Willen siehet/ erkennen müsse/ und wenn gleich ein oder ander dissensus bey denen scribenten zu finden/ welche mit warhafften Gründen die verlegenen und unnützen distinctionen der peripatheticorum verworffen/ so hat dieses eben so gar viel nicht zu bedeuten/ und bestehet nur mehrentheils in einheln Puncten.

Autor. Nachdem ich solches angehdret / so muß ich vor meine Person den Nutzen/ welcher dem Natürlichen Rechte zugeschrieben worden/ gestehen. Ob ich aber meine Nahmens-Verwandten hierinnen zu Nachfolgern haben werde/ daran kan ich wegen der hin und wieder angehörten ration billig zweiffeln. Weil wir auch unsern discurs bald auffbrechen müssen/so möchte ich zuörderst noch wohl erst gerne hören/wie weit Er die Römische jurisprudentz zu erlernen für nöthig erachtete.

Verit. Ich will mich deswegen dem Hn. kurz expliciren.

Was die Römische historia betrifft / so kan man selbige nach meinen Gedancken wohl in so weit erlernen / daß man daraus erkennet / durch was für Gelegenheit die Gesetze gegeben / damit man mit der application auf unsern Staat desto glücklicher fortkommen könne / wiewohl auch dieses die wenigste Zeit vonnöthen ist / indem es der context schon von selbst weist / und also kan man hierinnen eine generale Wissenschaft passiren lassen / daß selbige aber dem gemeinen Wesen einen solchen Vorthell beytragen sollte / wie die Sn. Critici vorgeben / solches ist nicht zu beweisen. Man hat aber deswegen nicht vonnöthen / die Erlernung der Römischen historie denen practicis zu disvadiren / weil sie sich außser diesen nicht viel darum bekümmern / und wäre ihnen zuweilen wohl gut / wenn sie nur davon sich etwas bekant gemacht hätten / die disciplin aber an und vor sich selbst muß ein Juriste ohne einjtige Wiederrede nothwendig wissen / weil darnach auf vorbesagte Art in denen Gerichten gesprochen wird / ob nun gleich vieles darin enthalten / welches bey uns nicht mehr vorkommt / und auch eine nicht geringe quantität unnützer und vergebener distinctionen sich daselbst findet / so ist dennoch deren Wissenschaft deswegen vonnöthen / damit man das wahre von dem falschen um desto besser absondern / und denen niedrig gesinneten ihre Irthümer gründlicher überweisen könne.

Autor. Wenn aber jemanden eine gerechte Sache auszuführen anvertrauet / und er könnte selbige nicht anders als durch eine unrichtige distinction gewinnen / so könnte man fragen / was hierinnen seine Schuldigkeit sey ?

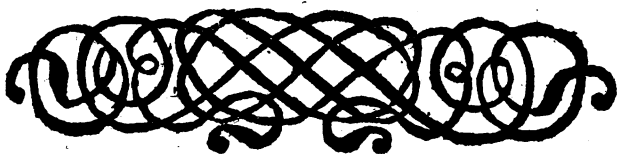
Verit. Ich glaube nicht / daß ein solcher casus sich leichte zutragen werde / wenn ich aber dieses concediren wolte / so würde daran wohl kein groß Verbrechen begangen / wenn man durch eine an sich ungereimte distinction , sein Recht befoderte / weil aber die Partheyen die wenigste Zeit wissen können /
aus

aus was für einem fundament der Richter ihnen ihre Sache abgesprochen / so wäre es wohl zu wünschen / daß die rationes decidendi mit der Sententz communiciret würden / damit die advocaten gleich erkennen könten / ob sie mit Bestande Rechts darwider etwas vorzubringen wissen / oder ob die Sache in ihrem Unwehrt beruhen muß.

Autor. Dadurch würde aber der Proceß nur in die Länge gezogen / indem die advocaten daher Gelegenheit nehmen dürfften / mit deren Wiederlegung ohne Vortheil des clientens thut nur mehrere Unkosten zu verursachen.

Verit. Es ist wohl wahr / daß solches denen interessirten advocaten, welche nur auf ihren Gewinn sehen / so sie aus ihren langen Schrifften haben / darzu zuweilen noch mehrere Gelegenheit darbieten würde / damit nun solches vermieden werde / so ist an etlichen Orten recipiret / daß der Richter die rationes decidendi mit der Sententz nicht ausantwortet. Wenn man aber einen solchen advocaten vorheraus setzet / der die Wohlfahrt seines clientens mehr als seinen eigenen Nutzen suchet / so bestehet der Vortheil darinnen / daß bey der nachfolgenden justification-Schrift / deren autor die Ursachen / welche dem Urthels-Versasser also zu sententioniren bewogen / gleich vor sich siehet / und also darauf antworten kan / da Er selbige bey ermangelnder extradition errathen muß / und dennoch wohl diejenige ration, wornach der Richter das Urthel eingerichtet / nicht zu finden weiß. Und so viel habe ich kühlich von der Nutzbarkeit des Natürlichen Rechts anmercken wollen.

Sapienti sat.



Österreichische Nationalbibliothek



+Z160386908



